

## ABSENZEN AM BG BLUMENSTRASSE

Wir erlauben uns, Sie als Eltern von wesentlichen Regelungen bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht zu informieren.

Der Unterricht an unserer Schule beruht auf Präsenz und Mitarbeit. Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur unter bestimmten – gesetzlich eindeutig geregelten – Umständen zulässig.

Bei einem Fernbleiben ist die Schule durch Erziehungsberechtigte, ohne Aufschub, vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per Mail (bg.blumenstrasse@cnv.at) in Kenntnis zu setzen. Eine schriftliche Entschuldigung muss innerhalb einer Woche nach der Beendigung der Absenz dem Klassenvorstand vorgelegt werden. Falls dies nicht erfolgt, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Bei auffällig häufigem oder zweifelhaftem Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule angehalten und berechtigt, jeweils ärztliche Bestätigungen einzufordern.

### Unterstufe

Bis zur 9. Schulstufe herrscht Schulpflicht, ein Verstoß dagegen kann mit Verwaltungsstrafen belegt werden, wenn nicht triftige Gründe für die Abwesenheit vorliegen. Diese Bestimmung dient dem Wohl des Kindes und seinem Recht auf Bildung.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die unentschuldigten Absenzen über die gesamte Pflichtschullaufbahn hinweg kumuliert werden. Ab mehr als drei unentschuldigten Fehltagen muss die Behörde in Kenntnis gesetzt werden. Diese wiederum hat die Verwaltungsübertretung zu ahnden.

### Oberstufe

Jugendliche ab der 10. Schulstufe haben regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Ab einer Anzahl von mehr als fünf unentschuldigten Fehltagen kann eine unverzügliche Abmeldung von der Schule erfolgen.

### Gesetzliche Grundlagen

- [RIS - Schulpflichtgesetz 1985 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 14.04.2024 \(bka.gv.at\)](#)
- (§ 45 SchUG: Fernbleiben von der Schule): [RIS - Schulunterrichtsgesetz - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 31.08.2020 \(bka.gv.at\)](#)
- [Schulpflichtverletzung \(bmbwf.gv.at\)](#)

### Sonstige Absenzen

*Fernbleiben vom Unterricht: Fehlzeiten, die vorhersehbar sind (z.B. Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettkämpfen, Teilnahme an einem Begräbnis) müssen vorab per Formular „Ansuchen um Freistellung“ (Homepage unter Schülerinnen/Downloads) gemeldet werden. Bei nicht vorhersehbarem Fehlen (Krankheit) ist die Schule bzw. der KV unverzüglich zu benachrichtigen.*

*Entschuldigungen müssen schriftlich beim Klassenvorstand eingebracht werden.*

*Ob das Fehlen aus privaten Gründen (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Familienfeiern, ...) in Ausnahmefällen entschuldigt wird, entscheidet (bis zu einem Tag) der Klassenvorstand oder (länger als ein Schultag und bis zu einer Woche) der Direktor. Eine Genehmigung muss in jedem Fall im Vorhinein geholt werden. Freistellungen zur Urlaubsverlängerung (auch eintägige) sind nicht möglich. Unentschuldigtes Fehlen und Zuspätkommen kann nicht geduldet werden und zieht disziplinäre Konsequenzen nach sich.*

Dir. Mag. Klaus König